



Brüssel, 1. April 2020
REV2 – ersetzt die Mitteilung vom
23. Januar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ZU GENETISCH VERÄNDERTEN ORGANISMEN

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet.³ Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Empfehlung für Interessenträger:

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Konsequenzen Rechnung zu tragen, wird den Interessenträgern insbesondere empfohlen,

- sicherzustellen, dass ein Zulassungsinhaber (oder ein Vertreter) in der EU niedergelassen ist, sofern dies nach EU-Recht vorgeschrieben ist, und
- die Vertriebskanäle anzupassen, um den Einfuhranforderungen Rechnung zu tragen.

Hinweis:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit

- EU-Vorschriften über die Ausfuhr genetisch veränderter Organismen,⁶
- dem Lebens- und Futtermittelrecht der EU.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁷

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich genetisch veränderter Organismen (GVO) nicht mehr für das Vereinigte Königreich.⁸ Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

1. NIEDERLASSUNGSANFORDERUNGEN FÜR ZULASSUNGSINHABER UND ANTRAGSTELLER

Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 müssen Zulassungsinhaber oder ihre Vertreter in der Europäischen Union ansässig sein. Gemäß Anhang IV Abschnitt A Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG muss in Anmeldungen im Hinblick auf das Inverkehrbringen genetisch veränderter Organismen gemäß der Richtlinie 2001/18/EG eine für das Inverkehrbringen verantwortliche Person benannt werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sein muss.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen (ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 1).

⁷ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_en

⁸ Hinsichtlich der Anwendbarkeit bestimmter Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften zu GVO auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

2. EINREICHUNG VON ANTRÄGEN UND ANMELDUNGEN

Anträge und Anmeldungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der Richtlinie 2001/18/EG können nur bei den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten eingereicht werden. Insbesondere sollten die Unternehmer die zu erwartende Bearbeitungsdauer ausreichend berücksichtigen, bevor sie etwaige neue Anträge stellen, für die das Vereinigte Königreich gemäß der Richtlinie 2001/18/EG als Bericht erstattender Mitgliedstaat fungieren würde.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS⁹

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware (hier genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel), die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endnutzer erreicht.

Der Wirtschaftsakteur, der sich auf diese Bestimmung beruft, trägt die Beweislast für den Nachweis durch ein einschlägiges Dokument, dass die Ware vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde.¹⁰

Für die Zwecke dieser Bestimmungen bedeutet „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.¹¹ „Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt“ bedeutet, dass „eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware nach Abschluss der Fertigungsstufe Gegenstand eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags von mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums, eines anderen Eigentumsrechts oder des Besitzes an der fraglichen Ware oder Gegenstand eines Angebots an eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen zum Abschluss eines solchen Vertrags ist“.¹²

Beispiel: Ein einzelnes, von der Kommission zugelassenes genetisch verändertes Lebens- oder Futtermittel, das vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU erzeugt oder von einem in der EU niedergelassenen Großhändler aus einem Drittland in die EU

⁹ Wenn ein einzelnes Lebens- oder Futtermittel sich vor Ablauf des Übergangszeitraums für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, in der EU befindet, so kann dieser „Bestand“ an Lebensmitteln nach Ablauf des Übergangszeitraums in der EU verkauft, vertrieben oder weitergegeben werden (siehe Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002: „Inverkehrbringen“ [bezeichnet] das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst“).

¹⁰ Artikel 42 des Austrittsabkommens.

¹¹ Artikel 40 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens.

¹² Artikel 40 Buchstabe c des Austrittsabkommens.

eingeführt wurde, kann auf der Grundlage der EU-Zulassung weiterhin in das Vereinigte Königreich eingeführt werden.

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.¹³ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.¹⁴

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Es sieht ferner vor, dass, sofern EU-Vorschriften „auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland“ anwendbar sind, es einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist.¹⁵

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten bestimmte EU-Rechtsvorschriften im Bereich GVO „für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland“.¹⁶

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- GVO und genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, die in Nordirland in Verkehr gebracht oder in die Umwelt freigesetzt werden, müssen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 und Teil C der Richtlinie 2001/18/EG entsprechen;
- bei GVO und genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, die aus Nordirland in die EU verbracht werden, handelt es sich nicht um Einfuhren;
- bei GVO und genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, die aus Großbritannien nach Nordirland verbracht werden, handelt es sich um Einfuhren;
- ein in Nordirland niedergelassener Zulassungsinhaber/Antragsteller erfüllt die Niederlassungsanforderungen des EU-Rechts (siehe Abschnitt A);

¹³ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

¹⁴ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁵ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁶ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 35 des genannten Protokolls.

- das Vereinigte Königreich kann in Bezug auf Nordirland die in den Artikeln 26b und 26c der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen Einschränkungen des Anwendungsbereichs geltend machen.

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist;¹⁷
- Widerspruchs-, Schutz- oder Schiedsverfahren einleitet, soweit diese Verfahren die Vorschriften, Normen, Bewertungen, Eintragungen, Bescheinigungen, Genehmigungen und Zulassungen betreffen, die von EU-Mitgliedstaaten ausgestellt beziehungsweise vorgenommen wurden;¹⁸
- als federführende Behörde für Bewertungen, Prüfungen und Zulassungen tätig wird;¹⁹
- das Herkunftslandprinzip oder die gegenseitige Anerkennung von Erzeugnissen, die in Nordirland rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, geltend macht.²⁰

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Das Vereinigte Königreich kann sich in Bezug auf Nordirland nicht auf Schutzklauseln²¹ oder begründete Einwände²² berufen;
- das Vereinigte Königreich kann in Bezug auf Nordirland keine Stellungnahmen gemäß den Artikeln 10 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 anfordern;²³
- das Vereinigte Königreich kann in Bezug auf Nordirland weder als Behörde, bei der eine Anmeldung eingereicht wird²⁴, fungieren, noch Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003²⁵ durchführen;

¹⁷ Wenn ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich ist, wird diese(r) im Rahmen der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe stattfinden.

¹⁸ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁹ Artikel 13 Absatz 6 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁰ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²¹ Siehe Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG.

²² Siehe Artikel 15 der Richtlinie 2001/18/EG.

²³ Vgl. Anhang 2 Abschnitt 35 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁴ Siehe Artikel 13 der Richtlinie 2001/18/EG.

²⁵ Artikel 13 Absatz 6 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

- das Vereinigte Königreich kann in Bezug auf Nordirland kein Referenzlabor gemäß dem EU-Recht einrichten.²⁶

Auf der Website der Kommission zu EU-Vorschriften über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (https://ec.europa.eu/food/plant/gmo/legislation_en) sind allgemeine Informationen in Bezug auf EU-Rechtsvorschriften zu genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln (auf Englisch) verfügbar.

Diese Seiten werden erforderlichenfalls durch weitere Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

²⁶ Vgl. Anhang 2 Abschnitt 35 des Protokolls zu Irland/Nordirland.